

## **Hinweise zur Anwendung der ZTV-Baumpflege**

### **Bedeutung der Struktur:**

Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ der FLL entsprechen in Art und Rang den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Abs. (2) Nr. 4 VOB/B. Sie orientieren sich an der Struktur der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) und enthalten vertragliche Bestimmungen. Die ZTV-Baumpflege muss im Einzelfall zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart werden und ergänzt die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV).

Neu ist, dass die Abschnitte 2 und 3 ausschließlich Regelungen enthalten, die bei Vereinbarung der ZTV automatisch Vertragsbestandteil werden. Erläuterungen, Empfehlungen und Richtlinien sind kein Bestandteil dieser Abschnitte.

Im Gegensatz dazu wird Abschnitt 0 nicht Vertragsbestandteil, sondern gibt Hinweise für den Auftraggeber zum Aufstellen der Leistungsbeschreibung sowie zur Überwachung und Abnahme der Leistungen. Er liefert Hilfestellungen für die Angabe von Hinweisen zu den Leistungen, die über Abschnitt 3 hinausgehen bzw. davon abweichen (so genannte Richtlinien). Die Beachtung dieser Hinweise ist aber Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Ausschreibung gemäß § 7 Abs. (1) Nr. 1 VOB/A.

Alle Richtlinien sind in der neuen ZTV-Baumpflege 2017 ausschließlich im Abschnitt 0 zu finden (in Ausgabe 2006 noch in den Abschnitten 2 und 3 kursiv gedruckt).

### **Anwendungshinweise:**

Die Abschnitte 0 und 3 sind so strukturiert, dass sich in beiden Abschnitten die gleichen Überschriften befinden. Des Weiteren sind in der Nummerierung der Abschnitte immer die letzten beiden Ziffern identisch.

Sinnvoll ist es, Abschnitt 3 in Kombination mit dem zugehörigen Abschnitt in 0 zu lesen.

Abschnitt 3 definiert die Standardleistung. Im Abschnitt 0 finden sich alle weiteren Möglichkeiten und Variationen zur Standardleistung, die der Auftraggeber beim Aufstellen der Leistungsbeschreibung mit fordern, ergänzen oder ändern kann.

## Übersicht über die definierten Leistungen der Baumpflege:

Leistung	Abschnitte
Jungbaumpflege (Erziehungs- u. Aufbauschnitt)	0.2.2.1 und 3.2.1
Kronenpflege [die früher eigenständigen Leistungen „Einkürzung von Kronenteilen“, „Auslichtung von Kronenteilen“ und „Kronenregenerationschnitt“ können über die Kronenpflege in Abschnitt 0 ausgeschrieben werden]	0.2.2.2 und 3.2.2
Lichtraumprofilschnitt	0.2.2.3 und 3.2.3
Totholzentfernung	0.2.2.4 und 3.2.4
Entfernung von Stamm- und Stockaustrieben	0.2.2.5 und 3.2.5
Formschnitt [neu]	0.2.2.6 und 3.2.6
Kopfbaumschnitt [neu]	0.2.2.7 und 3.2.7
Einkürzung (einzelne Äste, Teile der Krone, Krone) [enthält die früher eigenständigen Leistungen „Einkürzung von Kronenteilen“ und „Kronensicherungsschnitt“]	0.2.3.1 und 3.3.1
Sofortmaßnahmen an geschädigten Baumkronen nach unvorhersehbaren Ereignissen [neu]	0.2.3.2 und 3.3.2
Nachbehandlung geschädigter Bäume mit Ständerbildung	0.2.3.3 und 3.3.3
Kronensicherung	0.2.4 und 3.4
Baumstützen/Aststützen	0.2.5 und 3.5
Stabilisierung von aufgerissenen Stammköpfen und Vergabelungen mit Stahlgewindestangen	0.2.6 und 3.6
Behandlung von Wunden [neu]	0.2.7 und 3.7
Schutz vor Rindenschäden [neu]	0.2.8 und 3.8
Abbau von Baumverankerungen und Stammschutzmaterialien bei Jungbäumen	0.2.9 und 3.9
Baumfremder Bewuchs	0.2.10 und 3.10
Baumschutz auf Baustellen	0.2.11 und 3.11
Verbesserung des Wurzelbereichs	0.2.12 und 3.12

# **ZTV-Baumpflege**

## **Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege**

Aus der Arbeit des Regelwerksausschuss „ZTV-Baumpflege“

Unter Mitwirkung des Arbeitskreises „Baumpflege/Baumkontrollen“

### **Benutzerhinweise**

Technische Regeln der FLL stehen jedem zur Anwendung frei. Eine Anwendungspflicht kann sich aus Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, Verträgen oder aus sonstigen Rechtsgrundlagen ergeben.

FLL-Regelwerke sind Ergebnis ehrenamtlicher technisch-wissenschaftlicher Gemeinschaftsarbeit. Durch die Grundsätze und Regeln, die bei ihrer Erstellung angewandt werden, sind sie als fachgerecht anzusehen.

FLL-Regelwerke sind eine wichtige Erkenntnisquelle für fachgerechtes Verhalten im Normalfall. Jedoch können sie nicht alle möglichen Sonderfälle erfassen, in denen weitergehende oder einschränkende Maßnahmen geboten sein können. Dennoch bilden sie einen Maßstab für einwandfreies technisches Verhalten. Dieser Maßstab ist auch im Rahmen der Rechtsordnung von Bedeutung.

FLL-Regelwerke sollen sich als „anerkannte Regeln der Technik“ einführen.

Durch die Anwendung von FLL-Regelwerken entzieht sich niemand der Verantwortung für eigenes Handeln. Jeder handelt insoweit auf eigene Gefahr.

Jeder, der in einem FLL-Regelwerk einen Fehler oder eine Missdeutung entdeckt, die zu einer falschen Anwendung führen kann, wird gebeten, dies der FLL unverzüglich mitzuteilen, damit etwaige Mängel beseitigt werden können.

Modale Hilfsverben (z. B. soll, sollte, muss) und deren Aussagefähigkeit sind für ein eindeutiges Verständnis des Regelwerkes von besonderer Bedeutung. Hinweise nennt DIN 820 „Normungsarbeit“.

**ZTV-Baumpflege – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege**

**Herausgeber:**

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)  
Friedensplatz 4, 53111 Bonn

Tel.: 0228/965010-0, Fax: 0228/965010-20 E-Mail: [info@fll.de](mailto:info@fll.de), Homepage: [www.fll.de](http://www.fll.de)

**Bearbeitung durch den RWA ZTV-Baumpflege**

Prof. Dr. Dirk Dujesiefken (RWA-Leitung), Hamburg

- Dipl.-Ing. Claudia Amelung (Sachverständigen-Kuratorium e. V.), Hannover
- Dipl.-Ing. (FH) Thomas Amtage (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten e. V.), Berlin/Halberstadt
- Frank Bechstein (Qualitätsgemeinschaft Baumpflege und Baumsanierung e. V.), Kriftel
- Uwe Böckmann (Sozialversicherung für Landwirtschaft Forsten und Gartenbau), Kassel (bis 2015)
- Peter Bott (Verband der Begrünungssystem-Hersteller e. V.), Bühl
- Dipl.-agr. Ing. Katharina Brückmann (Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.), Schwerin
- Jörg Cremer (Fachverband geprüfter Baumpfleger e. V.), Bonn (ab 12.2015)
- Dipl.-Forstw. B.Sc. Philipp Funck (Arbeitsgemeinschaft Neue Baumpflege e. V.), Schwalmstadt
- Dipl.-Ing. Franz-Josef Gövert (GALK<sup>®</sup> – Deutsche Gartenamtsleiterkonferenz), Münster
- Dipl.-Ing. Wolfgang Groß (Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.), Bad Honnef
- Michael Hartmann (Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.), Ellerau
- Dipl.-Forstw. Kirstin Nieland (Bund Deutscher Forstleute e. V.), Bochum
- Dipl.-Biol. Hermann Reinartz (Sachverständigen-Arbeitsgemeinschaft Baumstatik e. V.), Köln
- Dipl.-Ing. Gerhard Schmidt (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.), Gelsenkirchen
- Dipl.-Ing. Axel Schütze (Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V.), Köln
- Dr. Hans-Joachim Schulz (Zentralverband Gartenbau e. V.), Düsseldorf/Waldbröl
- Stefan Schwarz (RAL Gütegemeinschaft Baumpflege e. V.), Bremen
- Bodo Siegert (Fachverband geprüfter Baumpfleger e. V.), Altdorf (bis 11.2015)
- † Dipl.-Ing. agr. Peter Uehre (Bund deutscher Baumschulen e. V.), Münster
- Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Unger (ISA Germany e. V.), Hörstel-Riesenbeck
- Dr. Burkhard Walter (Arbeitsgemeinschaft Sachverständige Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.), Gütersloh

**Beratend wirkte mit:**

- Dipl.-Ing. Andreas Detter, Gauting
- Dipl.-Ing. (FH) Heinz Schomakers (Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V.), Bad Honnef

**Unter Mitwirkung des Arbeitskreises „Baumpflege/Baumkontrollen“**

- |                          |                       |                          |
|--------------------------|-----------------------|--------------------------|
| Prof. Dr. Hartmut Balder | Jörg Hirzmann         | Prof. Dr. Andreas Roloff |
| Dr. Joachim Bauer        | Stephan Itner         | Prof. Dr. Steffen Rust   |
| Heiner Baumgarten        | Prof. Dr. Rolf Kehr   | Tanja Sachs              |
| Uwe Böckmann             | Peter Klug            | Dr. Hans-Georg Scherer   |
| Ralf Boesing             | Bernd Knoblich        | Ralf Semmler             |
| Armin Braun              | Dr. Jürgen Kutscheidt | Bodo Siegert             |
| Jochen Brehm             | Rolf Lambrecht        | Thomas Sinn              |
| Frank Briese             | Helmut Lange          | Bernhard Stoinski        |
| Erk Brudi                | Eiko Leitsch          | Hartmut Tiedt            |
| Andreas Detter           | Dr. Georges Lesnino   | Angelika Tiedtke-Crede   |
| Klaus Feckler            | Jörg Lohmann          | † Markus Trabold         |
| Bernd A. Fischer         | Thomas Ludwig         | Marko Wäldchen           |
| Thomas Franiel           | Wolf Meyer-Ricks      | Prof. Dr. Ulrich Weihs   |
| Eckhard Gronenk          | Peter Nembach         | Dr. Henrik Weiß          |
| Elke Gronenk             | Dr. Christian Rabe    | Dr. Lothar Wessolly      |
| Roland Haering           | Frank Rinn            |                          |

**Ansprechpartner in der FLL-Geschäftsstelle:** Dipl.-Ing. (FH) Tanja Büttner

**Text- und Umschlaggestaltung:** Dipl.-Ing. (FH) Tanja Büttner

**Abb. 1, 2, 3:** Prof. Dr. Yvonne-Christin Bartel, M. Sc. Kerstin Menssen, Hannover, Prof. Gilbert Lösken, Hannover

**Abb. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11:** Dietrich Kusche, Berlin

**Titelbild:** Baum (Bild u.) – Dietrich Kusche, Berlin; Bild o. l. u. o. r. – Skizzen aus der ZTV-Baumpflege

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur in vollständiger Fassung mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Vertriebt durch den Herausgeber. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

6. Ausgabe 2017, 5.000 Exemplare, Oktober 2017

Frühere Ausgaben: 1981, 1987, 1993, 2001, 2006

<b>VORWORT</b> .....	<b>7</b>
<b>EINLEITUNG – ZIELE DER BAUMPFLERGE</b> .....	<b>9</b>
<b>0 HINWEISE FÜR DAS AUFSTELLEN DER LEISTUNGS- BESCHREIBUNG</b> .....	<b>10</b>
<b>0.1 ANGABEN ZUR BAUSTELLE</b> .....	<b>11</b>
<b>0.2 ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG</b> .....	<b>12</b>
0.2.1 ALLGEMEINES .....	12
0.2.2 SCHONENDE FORM- UND PFLLEGESCHNITTE .....	14
0.2.2.1 JUNGBAUMPFLERGE (ERZIEHUNGS- UND AUFBAUSCHNITT) .....	14
0.2.2.2 KRONENPFLERGE .....	17
0.2.2.3 LICHTRAUMPROFILSCHNITT .....	18
0.2.2.4 TOTHOLZENTFERNUNG .....	19
0.2.2.5 ENTFERNUNG VON STAMM- UND STOCKAUSTRIEBEN .....	19
0.2.2.6 FORMSCHNITT .....	19
0.2.2.7 KOPFBAUMSCHNITT .....	19
0.2.3 STARK EINGREIFENDE SCHNITTMAßNAHMEN .....	20
0.2.3.1 EINKÜRZUNG (EINZELNE ÄSTE, TEILE DER KRONE, KRONE) .....	20
0.2.3.2 SOFORTMAßNAHMEN AN GESCHÄDIGTEN BAUMKRONEN NACH UNVORHERSEHBAREN EREIGNISSEN (Z. B. TORNADO, EISBRUCH) .....	21
0.2.3.3 NACHBEHANDLUNG GESCHÄDIGTER BÄUME MIT STÄNDERBILDUNG .....	21
0.2.4 KRONENSICHERUNG .....	22
0.2.5 BAUMSTÜTZEN/ASTSTÜTZEN .....	25
0.2.6 STABILISIERUNG VON AUFGERISSENEN STAMMKÖPFEN UND VERGABELUNGEN .....	25
0.2.7 BEHANDLUNG VON WUNDEN .....	26
0.2.8 SCHUTZ VOR RINDENSCHÄDEN .....	26
0.2.9 ABBAU VON BAUMVERANKERUNGEN UND STAMMSCHUTZMATERIALIEN BEI JUNGBÄUMEN .....	27
0.2.10 BAUMFREMDER BEWUCHS .....	27
0.2.11 BAUMSCHUTZ AUF BAUSTELLEN .....	27
0.2.12 VERBESSERUNG DES WURZELBEREICHS .....	29
<b>0.3 EINZELANGABEN BEI ABWEICHUNGEN VON DIESEN ZUSÄTZLICHEN TECHNISCHEN VERTRAGSBEDINGUNGEN</b> .....	<b>30</b>
<b>0.4 EINZELANGABEN ZU NEBENLEISTUNGEN UND BESONDEREN LEISTUNGEN</b> .....	<b>30</b>
<b>0.5 ABRECHNUNGSEINHEITEN</b> .....	<b>30</b>
<b>1 GELTUNGSBEREICH, BEGRIFFE, NORMATIVE VERWEISE</b> .....	<b>32</b>
<b>1.1 GELTUNGSBEREICH</b> .....	<b>32</b>
<b>1.2 BEGRIFFE</b> .....	<b>33</b>
<b>1.3 NORMATIVE VERWEISE</b> .....	<b>33</b>

<b>2</b>	<b>Stoffe, Bauteile</b> .....	<b>35</b>
<b>2.1</b>	<b>KRONENSICHERUNGSSYSTEME</b> .....	<b>35</b>
<b>2.2</b>	<b>STAHLGEWINDESTANGEN</b> .....	<b>36</b>
<b>2.3</b>	<b>SUBSTRATE, ERGÄNZENDE STOFFE ZUR BODEN- UND SUBSTRAT- VERBESSERUNG (BODENHILFSSTOFFE)</b> .....	<b>36</b>
<b>2.4</b>	<b>WUNDBEHANDLUNGSTOFFE, PFLANZENHILFSMITTEL, PFLANZEN- STÄRKUNGSMITTEL</b> .....	<b>37</b>
<b>3</b>	<b>AUSFÜHRUNG</b> .....	<b>38</b>
<b>3.1</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>38</b>
3.1.1	ARBEITSVERFAHREN .....	38
3.1.2	ARTENSCHUTZ .....	38
3.1.3	SCHNITTMAßNAHMEN .....	39
<b>3.2</b>	<b>SCHONENDE FORM- UND PFLEGESCHNITTE</b> .....	<b>41</b>
3.2.1	JUNGBAUMPFLEGE (ERZIEHUNGS- UND AUFBAUSCHNITT) .....	41
3.2.2	KRONENPFLEGE .....	42
3.2.3	LICHTRAUMPROFILSCHNITT .....	42
3.2.4	TOTHOLZENTFERNUNG .....	42
3.2.5	ENTFERNUNG VON STAMM- UND STOCKAUSTRIEBEN .....	42
3.2.6	FORMSCHNITT .....	42
3.2.7	KOPFBAUMSCHNITT .....	43
<b>3.3</b>	<b>STARK EINGREIFENDE SCHNITTMAßNAHMEN</b> .....	<b>43</b>
3.3.1	EINKÜRZUNG (EINZELNE ÄSTE, TEILE DER KRONE, KRONE) .....	43
3.3.2	SOFORTMAßNAHMEN AN GESCHÄDIGTEN BAUMKRONEN NACH UNVORHERSEHBAREN EREIGNISSEN (Z. B. TORNADO, EISBRUCH) .....	43
3.3.3	NACHBEHANDLUNG GESCHÄDIGTER BÄUME MIT STÄNDERBILDUNG .....	43
<b>3.4</b>	<b>KRONENSICHERUNG</b> .....	<b>44</b>
3.4.1	EINBAU .....	44
3.4.2	VERBINDUNGEN AUS HOHLTAU .....	45
3.4.3	VERBINDUNGEN AUS GURTBAND .....	45
3.4.4	VERBINDUNGEN AUS MEHREREN KOMPONENTEN .....	46
3.4.5	UNTERSUCHUNG UND WARTUNG VON KRONENSICHERUNGEN .....	46
<b>3.5</b>	<b>BAUMSTÜTZEN/ASTSTÜTZEN</b> .....	<b>47</b>
<b>3.6</b>	<b>STABILISIERUNG VON AUFGERISSENEN STAMMKÖPFEN UND VERGABELUNGEN</b> .....	<b>47</b>
<b>3.7</b>	<b>BEHANDLUNG VON WUNDEN</b> .....	<b>48</b>
3.7.1	BEHANDLUNG VON FRISCHEN UND FLÄCHIGEN RINDENABLÖSUNGEN (Z. B. ANFAHRSCHÄDEN) .....	48
3.7.2	BEHANDLUNG VON WURZELSCHÄDEN .....	48
<b>3.8</b>	<b>SCHUTZ VOR RINDENSCHÄDEN</b> .....	<b>49</b>
<b>3.9</b>	<b>ABBAU VON BAUMVERANKERUNGEN UND STAMMSCHUTZMATERIALIEN AN JUNGBÄUMEN</b> .....	<b>49</b>
<b>3.10</b>	<b>BAUMFREMDER BEWUCHS</b> .....	<b>49</b>

3.11	BAUMSCHUTZ AUF BAUSTELLEN .....	50
3.12	VERBESSERUNG DES WURZELBEREICHS.....	51
4	NEBENLEISTUNGEN, BESONDERE LEISTUNGEN.....	52
4.1	NEBENLEISTUNGEN ERGÄNZEND ZU ABSCHNITT 4.1, ATV DIN 18299 UND ATV DIN 18320 .....	52
4.2	BESONDERE LEISTUNGEN ERGÄNZEND ZU ABSCHNITT 4.2, ATV DIN 18299 UND ATV DIN 18320 .....	52
5	ABRECHNUNG .....	55
	WEITERE QUELLEN UND LITERATUR .....	56
	BEZUGSQUELLEN .....	57
	ANHANG A (NORMATIV).....	59
	ANHANG A 1: TEILE DES BAUMES IN SCHEMATISCHER DARSTELLUNG .....	59
	ANHANG A 2: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN .....	60
	ANHANG B (INFORMATIV).....	74
	ANHANG B 1: HINWEISE ZUM ARTENSCHUTZ.....	74
	ANHANG B 2: BEISPIELHAFTE ZUSAMMENFASSUNG DER MAßNAHMEN DER JUNGBAUMPFLERGE .....	76
	ANHANG B 3: VOR- BZW. NACHTEILE VON KRONENSCHNITT UND KRONENSICHERUNG.....	77
	ANHANG B 4: HINWEISE ZU BRUCHLASTEN FÜR KRONENSICHERUNGEN .....	79
	ANHANG B 5: VERBESSERUNG DES WURZELBEREICHS .....	80
	ANHANG B 6: ERGÄNZENDE STOFFE ZUR BODEN- UND SUBSTRATVERBESSERUNG .....	82

---

## Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

---

### Abbildungsverzeichnis

<b>Abb. 1:</b> Kronenentwicklung während der Jungbaumpflege.....	14
<b>Abb. 2:</b> Beispielhafte Darstellung des freizuhaltenden Lichten Raumes bei unterschiedlichen Kronenansätzen.....	16
<b>Abb. 3:</b> Beispielhafte Darstellung des freizuhaltenden Lichten Raumes bei unterschiedlichen Kronenansätzen und asymmetrischer Kronenausbildung.....	16
<b>Abb. 4:</b> Einfach-Verbindung von zwei Ästen/Stämmlingen.....	22
<b>Abb. 5:</b> Dreiecks-Verbindung von drei Ästen/Stämmlingen.....	22
<b>Abb. 6:</b> Dreiecks-Verbindungen von vier Ästen/Stämmlingen.....	22
<b>Abb. 7:</b> Schematische Darstellung für Beispiele zur Bemessung der Einbauhöhen.....	24
<b>Abb. 8:</b> Schnittführungen.....	40
<b>Abb. 9:</b> Verbindung mit Hohltau.....	45
<b>Abb. 10:</b> Verbindung mit Gurtband.....	45
<b>Abb. 11:</b> Verbindung mit mehreren Komponenten.....	46

### Tabellenverzeichnis

<b>Tab. 1:</b> Mindestdurchmesser für den Einbau von Stahlgewindestangen bei Stamm- und Aststabilisierungen.....	36
<b>Tab. 2:</b> Einbau von Stahlgewindestangen bei Stamm- und Aststabilisierungen.....	47
<b>Tab. 3:</b> Maßnahmen der Jungbaumpflege – insbesondere der Schnittfolge zur Erzielung des Lichten Raumes von mind. 4,50 m.....	76
<b>Tab. 4:</b> Bemessung von dynamischen Kronensicherungssystemen (in Anhang B 4, informativ).....	79

---

## Vorwort

---

Der erste Entwurf der ZTV-Baumpflege wurde 1981 noch unter Federführung der Oberfinanzdirektion Stuttgart erarbeitet (ZTV-Baum). Die Baumpflege, die sich bis dahin lediglich auf die Erfahrungen weniger Praktiker stützen konnte, erfuhr durch dieses Regelwerk eine enorme Förderung. 1987 wurde die ZTV-Baumpflege erstmals von der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) veröffentlicht. Weitere Ausgaben folgten 1993, 2001 und 2006. Der zuständige Ausschuss wurde bis zur Ausgabe 2006 von Prof. Alfons Elfgang (Oberfinanzdirektion Stuttgart) geleitet.

Im Laufe der Jahre hat sich die Baumpflege stetig weiterentwickelt. Forschungsergebnisse und Praxiserfahrungen brachten nach und nach neue Erkenntnisse. Während die Ausgabe 1987 noch schwerpunktmäßig von der Baumchirurgie geprägt war, fielen in den dann nachfolgenden Ausgaben nach und nach die wesentlichen Bestandteile der Baumchirurgie weg. Dazu gehörten z. B. der stammparallele Schnitt, der Einbau von Drainageröhrchen, die Anwendung von Holzschutzmitteln zur Wundbehandlung oder das Ausfräsen von Faulstellen im Stamm. Dafür fand die Baumbiologie immer stärker Berücksichtigung, die Ausführungen zum fachgerechten Kronenschnitt wurden detaillierter und die Ausführungen von verletzungsreifen Kronensicherungen rückten in den Mittelpunkt der ZTV-Baumpflege.

Die vorliegende Ausgabe ersetzt die Ausgabe 2006. Sie entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis, so dass sie als „anerkannte Regeln der Technik“ im Sinne der Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) angesehen werden kann.

Die nun vorliegende ZTV-Baumpflege wurde inhaltlich stark überarbeitet. Neu aufgenommen bzw. detaillierter geregelt wurden z. B. die Jungbaumpflege, der Form- sowie der Kopfbaumschnitt, Sofortmaßnahmen an geschädigten Baumkronen nach unvorhersehbaren Ereignissen (wie z. B. nach dem Sturmtief Ela 2014 in Nordrhein-Westfalen), aber auch der Abbau von Baumverankerungen und Stammschutzmaterialien an Jungbäumen. Als eigenständige Leistungen sind die Kronenausrichtung, der Kronenregenerationsschnitt sowie der Kronensicherungsschnitt nicht mehr der Bestandteil der ZTV-Baumpflege. Weiterhin ist die Kronenverankerung nicht mehr in der ZTV-Baumpflege enthalten.

Während der Bearbeitung zeigte sich, dass durch inhaltliche Änderungen Teilbereiche der ZTV-Baumpflege auch neu strukturiert werden mussten. Ein großer Überarbeitungsbedarf ergab sich aus den formalen Anforderungen an Struktur und Formulierungen von Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV). Für die ZTV-Baumpflege bedeutet dies, dass alle Richtlinien (früher kursiv gedruckt im ganzen Werk verteilt) zukünftig ausschließlich im Abschnitt 0 zu finden sind. Die Abschnitte 2, 3, 4 und 5 enthalten demgegenüber ausschließlich Vertragstext und sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ im Sinne von VOB/B, wenn die ZTV-Baumpflege Bestandteil des Vertrages werden.

Dies bedeutet, dass in den Abschnitten 2 (Stoffe, Bauteile) und 3 (Ausführung) nur Regelungen getroffen werden können, die von beiden Vertragsparteien eindeutig zu verstehen sind und keinen Interpretationsspielraum zulassen. In den vergangenen Ausgaben waren im Abschnitt 3 häufig Worte wie „erforderlichenfalls“, „bei Bedarf“ oder „sollte“ zu finden. In einen Vertragstext gehören solche Formulierungen jedoch nicht hinein, denn der Leistungsumfang ist dadurch nicht eindeutig beschrieben. Aus diesem Grund mussten sämtliche Abschnitte hinsichtlich der Verwendung der modalen Hilfsverben kritisch durchgesehen und überarbeitet werden. Die konkreten Maßnahmen in Abschnitt 3 (Ausführung) enthalten jetzt Formulierungen wie „dürfen nicht“, „muss entnommen werden“ oder „ist zu schneiden“. Dies ist unmissverständlich und entspricht den Anforderungen an eine ZTV.

Ziel der Überarbeitung war es, die ZTV-Baumpflege für Auftraggeber und Auftragnehmer aus vertraglicher Sicht konkreter zu gestalten und durch die Einhaltung von Formalien die hohe Akzeptanz der ZTV als Vertragswerk sicherzustellen.

Mit der vorliegenden Ausgabe liegt also eine vollständig neue ZTV-Baumpflege vor. Den Mitgliedern des Regelwerksausschusses „ZTV-Baumpflege“ und des Arbeitskreises „Baumpflege/Baumkontrollen“ der FLL sowie den beteiligten Sonderfachleuten möchten wir für Ihre Mitarbeit und ihr Engagement um die Weiterentwicklung der Baumpflege herzlich danken.

Bonn, im Oktober 2017



Dr. Karl-Heinz Kerstjens  
Präsident der FLL



Prof. Dr. Dirk Dujesiefken  
Leiter RWA ZTV-Baumpflege

---

## Einleitung – Ziele der Baumpflege

---

Der Vitalitätszustand von Bäumen wird maßgeblich durch die Entwicklungsmöglichkeiten und Aktivitäten seiner ober- und unterirdischen Pflanzenteile beeinflusst. Die artgerechte und funktionsgerechte Entwicklung der Bäume wird im urbanen Bereich und an Straßen insbesondere durch unzureichende Standortbedingungen (z. B. Bodenverdichtungen, Versiegelungen), eine nicht angepasste Pflanzenauswahl, mechanische Beschädigungen an Krone, Stamm, Wurzeln (z. B. Anfahrsschäden, Aufgrabungen, Auffüllungen), Fehler bei Anzucht, Pflanzung oder Pflege sowie Umwelteinflüsse (Immissionen, Winterdienst, Klimaveränderungen) beeinträchtigt.

Um hieraus resultierenden Fehlentwicklungen entgegenzuwirken und erforderliche Eingriffe für die Bäume möglichst gering zu halten, sind bereits frühzeitig mit den Maßnahmen einer fachgerechten und regelmäßigen Baumpflege vitale und verkehrssichere Bäume zu entwickeln, zu erhalten und wiederherzustellen. Beginnend mit einer vorausschauenden Jungbaumpflege ist auf langfristig vitale und verkehrssichere Bäume hinzuwirken. In allen Entwicklungsphasen des Baumes sind der jeweilige Pflegebedarf im Rahmen von regelmäßig durchzuführenden Kontrollen festzustellen und unter Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes die jeweiligen Einzelleistungen der durchzuführenden Pflegemaßnahmen festzulegen.

Schnittmaßnahmen sind aus physiologischen Gründen i. d. R. während der Vegetationsphase (optimal zwischen Blattentfaltung und Blattverfärbung) auszuführen.

Ziel einer fachgerechten und regelmäßigen Baumpflege ist der Erhalt, die Förderung und die Wiederherstellung von vitalen und verkehrssicheren Bäumen.

Zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen siehe FLL-„Baumkontrollrichtlinien“ und „Baumuntersuchungsrichtlinien“.

Zu Planung und Standortvorbereitungen von Baumpflanzungen sowie zu Pflanzarbeiten und Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung siehe FLL-„Empfehlungen für Baumpflanzungen – Teil 1 und 2“ sowie FLL-„Gütebestimmungen von Baumpflanzungen“.